

Gemeinde Groß Nordende

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0348/2016/GrN/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 30.11.2016
Bearbeiter: Gudrun Jabs	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Schul- und Sozialausschuss der Gemeinde Groß Nordende	16.01.2017	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Groß Nordende	24.01.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Groß Nordende	01.02.2017	öffentlich

Betriebskostenzuschuss 2017 Kinderstube Gr. Nordende

Sachverhalt:

Der Schulverein Groß Nordende –Sparte Kinderstube- hat die Kalkulation für das Jahr 2017 vorgelegt (siehe Anlage). Gesamteinnahmen von 58.323 Euro stehen Gesamtausgaben in Höhe von 80.800 Euro gegenüber, daraus ergibt sich ein Zuschussbedarf in Höhe von 22.477 Euro.

Für das Jahr 2016 wurde ein Zuschuss in Höhe von 22.877 Euro gewährt (Jahresrechnung bleibt noch abzuwarten), so dass sich eine Reduzierung um 400 Euro ergibt. Dies ist hauptsächlich auf die Steigerung der Elternbeiträge zurückzuführen

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Elternbeiträge decken mit voraussichtlich 44.000 Euro 54,45 % der Gesamtausgaben, ohne Berücksichtigung des Mietwertes.

Der Mietwert erhöht sich im Vergleich zum Vorjahr um 1 %, so dass sich ein Betrag von jährlich 6.791,90 Euro ergibt, der wie bisher durchgebucht wird.

Die Kosten für die Bewirtschaftung, Unterhaltung der Außenanlagen, Gebäudeunterhaltung, Schönheitsreparaturen, Gebäudereinigung, Grundsteuer und Versicherung werden im Haushalt der Gemeinde Groß Nordende dargestellt.

Finanzierung:

Bei der Haushaltsstelle 46400.717000 ist der Zuschuss in Höhe von 22.477 Euro bereitzustellen.

Der Mietwert in Höhe von 6.791,90 Euro ist ebenfalls bei der Haushaltsstelle 46400.717000 zu veranschlagen. Der Betrag wird jedoch zur Haushaltsstelle 88000.140000 umgebucht.

Fördermittel durch Dritte:

Landeszuschuss Personalkosten: 8.000 Euro
Kreiszuschuss Betriebskosten: 573 Euro

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt, die vom Schulverein Groß Nordende –Sparte Kinderstube- aufgeführten Kosten für das Jahr 2017 als zuschussfähig anzuerkennen.

Der Mietwert in Höhe von 6.791,90 Euro ist zur Haushaltsstelle 88000.140000 umzubuchen.

(Ehmke)

Anlagen:

Kostenkalkulation Kinderstube Gr. Nordende

Kostenkalkulation für das Jahr 2017

EINNAHMEN

1 Landeszuschuss zu den Personalkosten	8.000,00 €
2 Zuwendung zu den Betriebskosten	573,00 €
3 Zuweisung zur Sprachförderung	3.750,00 €
4 Elternbeiträge (inkl. Spätdienst)	44.000,00 €
5 Beiträge zur gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung	2.000,00 €
Geschätzte Einnahmen	58.323,00 €

AUSGABEN

10 Personalkosten	70.800,00 €
20 Personalvertretungskosten	2.500,00 €
30 Aus- und Fortbildung	300,00 €
40 Verwaltungskosten für die VAK & Dataport	700,00 €
50 Verwaltungskostenerstattung an das Amt Moorrege	1.800,00 €
60 Beiträge zur Berufsgenossenschaft	150,00 €
70 Versicherungsbeiträge	400,00 €
80 Bürokosten / Geschäftsausgaben	150,00 €
90 Telefonkosten	500,00 €
100 Verpflegungskosten	2.000,00 €
110 Spiel- und Beschäftigungsmaterial	600,00 €
120 Verbrauchsmaterial	200,00 €
130 Anschaffungen	300,00 €
140 Sonstiges	100,00 €
150 Fach- und Themenliteratur	200,00 €
160 div. Ausgaben für Veranstaltungen/Projekte	100,00 €
Geschätzte Ausgaben	80.800,00 €
Defizit	22.477,00 €

Gemeinde Groß Nordende

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0360/2017/GrN/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 06.01.2017
Bearbeiter: Gudrun Jabs	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Schul- und Sozialausschuss der Gemeinde Groß Nordende	16.01.2017	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Groß Nordende	24.01.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Groß Nordende	01.02.2017	öffentlich

Weiterer Kindertagesstättenbedarf Groß Nordende

Sachverhalt:

In der Kinderstube Groß Nordende stehen 20 Plätze für Kinder zwischen 3 und 6 Jahren zur Verfügung. Die Regelöffnungszeit ist von 8.00 – 13.00 Uhr, es wird ein Spätdienst bis 14.00 Uhr angeboten. Aktuell stehen drei freie Plätze zur Verfügung. Eltern, die aktuell einen Betreuungsplatz suchen, benötigen jedoch eine längere Öffnungszeit. Eine Ausweitung der Öffnungszeiten im Kindergarten ist möglich, jedoch haben dann die Erzieher bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden einen Anspruch auf eine Pause. Dies bedeutet, dass weitere Erzieher eingestellt werden müssen, und den Erziehern, die eine Pause machen müssen, auch ein Ruheraum zur Verfügung gestellt werden muss.

Für Kinder unter 3 Jahren besteht in Groß Nordende keine Betreuungsmöglichkeit. Kinder unter 3 Jahren mit einem Bedarf einer Betreuung besuchen eine Tagesmutter oder eine Krippengruppe in einer auswärtigen Kindertagesstätte.

Kinder über 3 Jahren besuchen ebenfalls eine auswärtige Einrichtung, wenn die Betreuungszeiten in Groß Nordende nicht ausreichend sind. Einige Eltern benötigen für ihre Kinder einen Frühdienst ab 7.00 / 7.30 Uhr und einen Spätdienst bis 16.00/17.00 Uhr.

Für auswärtig untergebrachte Kinder zahlte die Gemeinde Groß Nordende in der Vergangenheit folgende Beträge:

- 2012 für 6 Kinder € 12.129,61
- 2013 für 7 Kinder € 26.950,35
- 2014 für 8 Kinder € 27.975,54

- 2015 für 11 Kinder € 41.005,57
- 2016 für 5 Kinder € 15.158,55

Nachstehend werden die aktuellen Geburtenzahlen (Stand 04.01.2017) dargestellt:

Geboren zwischen 01.08.2011 – 31.07.2012	6 Kinder
Geboren zwischen 01.08.2012 – 31.07.2013	7 Kinder
Geboren zwischen 01.08.2013 – 31.07.2014	8 Kinder
Geboren zwischen 01.08.2014 – 31.07.2015	14 Kinder
Geboren zwischen 01.08.2015 – 31.07.2016	12 Kinder
Geboren seit dem 01.08.2016	9 Kinder

Dies bedeutet für die nächsten Kindergartenjahre folgenden Bedarf an Regelplätzen.

Kindergartenjahr 2017/2018	21 Kinder (+ 14)
Kindergartenjahr 2018/2019	29 Kinder (+ 12)
Kindergartenjahr 2019/2020	34 Kinder (+ ca. 12)
Kindergartenjahr 2020/2021	35 Kinder

Die Zahlen in Klammer zeigen die Kinder auf, die im Laufe des Kindergartenjahres 3 Jahre alt werden, und somit einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz haben.

Der Bedarf an Krippenplätzen stellt sich für die kommenden zwei Jahre wie folgt dar.

Kindergartenjahr 2017/2018	26 Kinder (+ ca. 12)
Kindergartenjahr 2018/2019	ca. 20 Kinder

Stellungnahme der Verwaltung:

Aufgrund dieser Geburtenzahlen ist davon auszugehen, dass ab dem Kindergartenjahr 2017/2018 nicht allen Kindern aus Groß Nordende ein Kindergartenplatz angeboten werden kann. Aktuell besuchen neun Kinder eine auswärtige Einrichtung, davon 4 Krippenkinder. Von diesen Kindern werden weiterhin sieben Kinder in den auswärtigen Kindertagesstätten bleiben.

Es fehlen somit im Laufe des Kindergartenjahrs 2017/2018 ca. 8 Regelplätze (Bedarf Kita-Jahr 2017/2018 35 Plätze, abzgl. 7 auswärtig untergebrachter Kinder, abzgl. 20 vorhandene Plätze.)

Für alle Kinder zwischen dem 1. und 3. Lebensjahr besteht ein Rechtsanspruch auf eine frühkindliche Betreuung in einer Krippengruppe oder bei einer Tagesmutter. Für das Kindergartenjahr 2017/2018 haben 26 Kinder diesen Rechtsanspruch. In der Regel wird davon ausgegangen, dass für ca. 35 - 40 % dieser Kinder eine Betreuung in Anspruch genommen wird. Die Tendenz ist steigend. Dies bedeutet für die Gemeinde Groß Nordende, dass zum Kindergartenjahr rund 10 Krippenplätze fehlen werden.

Für die Deckung dieser Bedarfe werden von Seiten der Verwaltung folgende Vorschläge gemacht:

- Evtl. Umbau vorhandener gemeindlicher Räume (DGH/Sitzungsraum)
- Kauf einer vorhandenen Immobilie und Umbau dieser zu einer Kindertageseinrichtung.
- Neubau einer Kindertageseinrichtung für zwei Gruppen
- Weiterhin die Unterbringung von Kindern in auswärtigen Einrichtungen
- Verlängerung der Öffnungszeiten in Kinderstube mit der Einstellung von weiteren Personal und Schaffung eines Ruheraumes

Die getrennte Unterbringung von zwei Gruppen in der Gemeinde bedeutet, dass für diese Gruppen jeweils 2,0 oder je nach Betreuungszeiten auch mehr Erzieher eingestellt werden müssen. Bei einem Neubau wären die Gruppen räumlich verbunden, 1,5 Erzieher sind dann pro Gruppe ausreichend.

Für die Umsetzung eines Neubaus müssen mindestens zwei Jahre Planungs- und Bauzeit veranschlagt werden, für Umbaumaßnahme ist mit einer wesentlich kürzeren Zeit zu rechnen.

Werden weiterhin Anträge auf Kostenübernahme für auswärtige Kindertagesstätten gestellt und bewilligt, steigen die Kosten für diese Haushaltsstelle auf rund 50.000 Euro pro Jahr. Wobei es nicht sicher ist, dass alle Groß Nordender Kinder in auswärtigen Einrichtungen einen Platz erhalten werden.

Finanzierung:

Eine Finanzierung für Bau- oder Umbaumaßnahmen muss über eine Kreditaufnahme erfolgen.

Fördermittel durch Dritte:

Der Kreis Pinneberg fördert die Schaffung von neuen Plätzen mit 2.557 Euro pro Platz. Weitere Fördermöglichkeiten gibt es aus Landes- und Bundesmitteln.

Beschlussvorschlag:

- a) Der Schul- und Sozialausschuss/ der Finanzausschuss/die Gemeindevertretung stellt den Bedarf an weiteren Regel- und Krippenplätzen fest/nicht fest.
- b) Der Schul- und Sozialausschuss empfiehlt/ der Finanzausschuss empfiehlt/die Gemeindevertretung beschließt zur Deckung des Bedarf an weiteren Regel- und Krippenplätzen folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- Die Möglichkeit eines Umbaus von gemeindlichen Räumlichkeiten für eine Kindertageseinrichtung zu prüfen.
- Den Kauf (Miete) eines Hauses in der Gemeinde Groß Nordende und die Einrichtung einer Kindertageseinrichtung.
- Den Neubau einer Kindertageseinrichtung.
- Weiterhin einen Kostenausgleich für Kinder zu zahlen, die eine auswärtige Einrichtung besuchen müssen.
- Die Ausweitung der Öffnungszeiten in der Kinderstube und die Schaffung eines Ruheraumes.

(Ehmke)

Gemeinde Groß Nordende

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0361/2017/GrN/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 10.01.2017
Bearbeiter: Inka Backer	AZ: 965-001

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Groß Nordende	24.01.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Groß Nordende	01.02.2017	öffentlich

Änderung der Satzung der Gemeinde Groß Nordende über die Erhebung einer Hundesteuer

Sachverhalt:

Der Landtag Schleswig-Holstein hat das Kommunalabgabengesetz für Schleswig-Holstein dahingehend geändert, dass in § 3 ein neuer Absatz 6 eingefügt wurde. Dieser Absatz sieht vor, dass bei der Erhebung der Hundesteuer die Höhe des Steuersatzes für das Halten eines Hundes nicht von der Zugehörigkeit des Hundes zu einer bestimmten Rasse abhängig gemacht werden darf.

Die zuletzt zum 1. Januar 2016 in Kraft getretene 2. Nachtragssatzung der Gemeinde Groß Nordende sieht allerdings vor, dass Hunde, deren Rassen im Hundeverbringungs- und einfuhrbeschränkungsgesetz benannt sind sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden, als gefährliche Hunde gelten und somit der erhöhte Steuersatz zugrunde gelegt wird.

Stellungnahme der Verwaltung:

Aufgrund der neugefassten gesetzlichen Regelung muss die Hundesteuersatzung der Gemeinde Groß Nordende nunmehr angepasst werden.

Der erhöhte Steuersatz ist jetzt nur noch für Hunde anzuwenden, deren Gefährlichkeit konkret-individuell im Rahmen einer Prüfung im Sinne des § 7 Abs. 1 Hundegesetz festgestellt wurde. Demnach hat die Behörde Hinweise darauf zu prüfen, dass ein Hund

1. einen Menschen gebissen hat, sofern dies nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung oder aus dem elementaren Selbsterhaltungstrieb des Hundes geschah,
2. außerhalb des befriedeten Besitztums der Hundehalterin oder des Hundehalters in gefahrdrohender Weise Menschen angesprungen hat oder ein anderes aggressives Verhalten zeigt, das nicht dem elementaren Selbsterhaltungstrieb des Tieres entspringt,

3. ein anderes Tier durch Biss geschädigt hat, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen hat oder
4. durch sein Verhalten gezeigt hat, dass er unkontrollierbar Tiere hetzt oder reißt.

Soweit die Prüfung Tatsachen ergibt, die den Verdacht rechtfertigen, dass von dem Hund eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht, so ist die Gefährlichkeit durch die Ordnungsbehörde festzustellen.

In der Gemeinde Groß Nordende ist ein sogenannter Kampfhund zur Versteuerung angemeldet, so dass der erhöhte Steuersatz Anwendung findet. Als „gefährlich eingestufte Hunde“ sind in der Gemeinde Groß Nordende derzeit nicht vorhanden.

Der § 4 Abs. 4 des Hundegesetzes sieht die Möglichkeit vor, Hundehaltern, die einen Sachkundenachweis vorlegen, eine Ermäßigung der Hundesteuer zu gewähren. Hintergrund für die Regelung ist, möglichst vielen Hundehaltern einen Anreiz zu bieten, eine Sachkundeprüfung abzulegen. Somit sollen auch die Hundehalter von nicht als gefährlich eingestuften Hunden dazu bewegt werden, Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben, um den Hund so zu halten und zu führen, dass von ihm voraussichtlich keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht.

Aufgrund der zurzeit geltenden geringen Hundesteuersätze wird verwaltungsseitig allerdings davon abgeraten, eine derartige grundsätzliche Ermäßigung in die Hundesteuersatzung aufzunehmen. Da sich mit einer Ermäßigung der Hundesteuer auch die von den Hundehaltern zu entrichtenden Hundesteuern eventuell erheblich reduzieren könnten, ist eine Erhöhung der Hundesteuersätze unvermeidlich, wenn der bisherige Haushaltsansatz beibehalten werden soll.

Finanzierung:

Die für alle in der Gemeinde Groß Nordende angemeldeten Hunde zu entrichtende Hundesteuer ist bei der Haushaltsstelle 90000 022000 eingestellt worden.

Fördermittel durch Dritte:

Entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung die vorgelegte 3. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Groß Nordende über die Erhebung einer Hundesteuer rückwirkend zum 1. Januar 2017.

Ehmke
Bürgermeisterin

Anlagen:

3. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Groß Nordende über die Erhebung einer Hundesteuer

3. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Groß Nordende über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils zurzeit des Beschlusses geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Groß Nordende vom 1. Februar 2017 folgende 3. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

§ 1

Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- (2) Die Haltung gefährlicher Hunde wird gesondert besteuert.

Als gefährliche Hunde gelten Hunde, die die Voraussetzungen nach § 7 des Hundegesetzes erfüllen und von der örtlichen Ordnungsbehörde als gefährlich eingestuft wurden.

Artikel 2

§ 15

Inkrafttreten

Diese Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Groß Nordende, den 1. Februar 2017

Gemeinde Groß Nordende
Die Bürgermeisterin

(Ehmke)
Bürgermeisterin

Gemeinde Groß Nordende

Haushalt

Vorlage Nr.: 0354/2016/GrN/HH

Fachbereich: Finanzen	Datum: 14.12.2016
Bearbeiter: Heike Ramcke	AZ: 03/903-710

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Schul- und Sozialausschuss der Gemeinde Groß Nordende	16.01.2017	öffentlich
Bauausschuss der Gemeinde Groß Nordende	18.01.2017	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Groß Nordende	24.01.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Groß Nordende	01.02.2017	öffentlich

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2017 der Gemeinde Groß Nordende

Sachverhalt:

Die Fachausschüsse beraten über die für ihren Fachausschuss relevanten Haushaltsansätze der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2017.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die wichtigsten Haushaltsansätze sind in den Erläuterungen zum Haushaltsplan 2017 näher beschrieben.

Finanzierung:

Für 2017 ist eine Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage in Höhe von 15.000 € vorgesehen.

Beschlussvorschlag:

Der Schul- und Sozialausschuss/ Der Bauausschuss/ Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung die Haushaltssatzung 2017 der Gemeinde Groß Nordende sowie den Haushaltsplan 2017 mit seinen Anlagen zu beschließen.

Ehmke

Anlage: Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2017